



Bundesamt für Justiz eidgenössisches Handelsregisteramt 3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Obligationenrechts in Bezug auf Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu äussern. Der indirekte Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im OR enthält Bestimmungen zur «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» und über «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit». Mit dem vorliegenden Vorentwurf sollen die Normen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab und nimmt zu einzelnen Positionen wie folgt Stellung:

Generell kommt die Verschärfung der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Wirtschaft seit Inkrafttreten des indirekten Vorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (per 2022) erst gerade an die neuen Regeln angepasst hat. Bei neuen, erweiterten Regeln ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu beachten. Im vorliegenden Vorschlag stehen hohe Regulierungskosten für Unternehmen einem nicht näher quantifizierbaren bzw. unklaren Nutzen gegenüber. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso die Schweiz die EU-Regeln einseitig übernehmen sollte, zumal es andere Standards gibt.

Schwellenwerte: Die geltenden Bestimmungen verlangen entsprechende Berichterstattungen ab 500 Vollzeitstellen. Mit der generellen Senkung auf 250 Vollzeitstellen und der neuen Regelung, dass bei Überschreitung zweier von drei relevanten Grössen (CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinander folgenden Jahren die Berichterstattungspflicht ausgelöst wird, sind neu KMU grundsätzlich betroffen. Lediglich Mikrounternehmen bis 10 Mitarbeitende sind explizite ausgenommen. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird denn auch erwähnt, dass auch börsenkotierte KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden betroffen sein werden. Diese Erweiterung lehnt der sov ab. Die aktuellen Schwellenwerte sind beizubehalten.



Berücksichtigung der Lernenden: Neu sollen explizite Lernende analog Art. 13a GLG (SR 151.1) nicht mehr zu den Vollzeiteinheiten zählen. Die Ausbildung von Lernenden muss viel stärker unterstützt werden.

Nachhaltigkeitsaspekte: Die Liste mit den Erfordernissen in Art 964c Abs. 3 E-OR ist viel zu umfangreich. Über nicht weniger als 10 Punkte muss ein Unternehmen Rechenschaft ablegen, darunter eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit, Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden etc. Der Katalog ist viel zu umfangreich und muss gestrafft bzw. verwesentlicht werden.

Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS): Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie z.B. die SQS de facto zu Revisionsstellen unter Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Mit der Einführung der Vorschriften wird die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zusätzliche Arbeitskapazitäten erfordern, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unnötigerweise eingeschränkt werden. Das Verifizierungsgeschäft könnte sich mutmasslich auf die grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen fokussieren. Kleinere Prüfungsunternehmen werden ausgeschlossen. Übermässige Anforderungen an Schweizer Revisionsunternehmen und damit eine künstliche Verknappung der Verifizierungskapazitäten lehnt der sgv ab. Konformitätsbewertungsstellen wie die SQS sollen ebenfalls partizipieren können. Im Sinne der Wahlfreiheit fordert der sgv stattdessen eine Gesetzgebung, die es auch kleineren und mittleren Revisionsunternehmen sowie anderweitigen Konformitätsbewertungsstellen ermöglicht, sich in diesen Geschäftsfeldern zu engagieren, wenn sie das wollen. Dabei sollen explizite auch Kooperationen zwischen KBS und kleineren Revisionsfirmen möglich gemacht werden.

Nein zur Kriminalisierung von Unternehmen und ihrer Verantwortlichen: Gemäss StGB Art. 325ter Bst. a und b wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt bzw. der gesetzlichen Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964cter und 964l OR nicht nachkommt. Dieses Strafmass ist unverhältnismässig und ist auf maximal 20'000 - zu reduzieren

Übergangsbestimmungen: Die auf zwei Jahre veranschlagte Übergangsfrist ist zu kurz. Sie soll mindestens drei Jahre betragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer Direktor Dieter Kläy Ressortleiter